

Satzung der Gemeinde Gangelt zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 9. Mai 2016

Aufgrund von § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein Anliegen der Gemeinde Gangelt, welches maßgeblich in der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck kommt. Mit dieser Satzung trifft der Rat der Gemeinde Gangelt nähere Bestimmungen, wie diese Aufgabe vor Ort wahrgenommen wird.

Ziel ist es, als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und/oder zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Behindertenbeauftragte(r)

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele bestellt der Rat der Gemeinde Gangelt eine(n) Beauftragte(n) für die Belange von Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte übt ihr/sein Amt unabhängig und weisungsfrei aus. Sie/Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Beauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Gangelt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können, frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Ihr/Ihm ist in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/Der Beauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit von allen Fachbereichen der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen zu unterstützen.
- (3) Die/Der Beauftragte steht der Verwaltung, dem Rat und den Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches (Absatz 5) beratend bei.
- (4) Darüber ist sie/er Ansprechpartner(in) von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Gangelt. Sie/Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Umfeld öffentlicher Aufgabenerfüllung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.

Dabei achtet sie/er insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der/des Behindertenbeauftragten sind inhaltlich abgegrenzt. Zum einen sind es Belange der Menschen mit Behinderung, die städtebauliche/planungsrechtliche Angelegenheiten betreffen, zum anderen sind es die allgemeinen/persönlichen/sozialen Angelegenheiten.

§ 4 Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Bürgermeister einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeiten. Der Bürgermeister legt dem Rat diesen Bericht als Mitteilung vor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.